



# **Statuten**

der

**Schweizerischen Volkspartei des Seebezirk  
(SVP-Seebezirk / UDC district du Lac)**

im Kanton Freiburg

11. März 2009



## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Name, Zweck und Ziel**

Art. 1	Name
Art. 2	Zweck
Art. 3	Ziele

### **II. Organisation und Aufgaben**

Art. 4	Ortssektionen der SVP-SEE
Art. 5	Mitgliedschaft
Art. 6	Aufgaben

### **III. Organe**

Art. 7	Parteiversammlung und Nominationsversammlung
Art. 8	Berechtigungen an der Parteiversammlung
Art. 9	Befugnisse der Parteiversammlung
Art. 10	Verfahren in der Parteiversammlung
Art. 11	Abberufung oder Ausschluss durch die Parteiversammlung
Art. 12	Partei Vorstand
Art. 13	Erweiterte Parteivorstand
Art. 14	Aufgaben des Parteivorstandes
Art. 15	Einberufung des Parteivorstandes
Art. 16	Beschlusskompetenz des Parteivorstandes und des erweiterten Parteivorstandes
Art. 17	Parteipräsident/in
Art. 18	Sekretär/in
Art. 19	Kassier/in
Art. 20	Weitere Mitglieder
Art. 21	Parteiausschüsse
Art. 22	Rechungsrevisoren/innen

### **IV. Finanzen**

Art. 23	Mittelbeschaffung
Art. 24	Beiträge

### **V. Kommunikation**

Art. 25	Kommunikationsmittel
---------	----------------------

### **VI. Statutenrevision, Auflösung**

Art. 26	Statutenrevision
Art. 27	Auflösung



## **I. Name, Zweck und Ziel**

### **Art. 1 Name**

Unter dem deutschen Namen „Schweizerische Volkspartei Seebezirk“ (**SVP-SEE**) besteht eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins gemäss ZGB Artikel 60ff.

Die französische Bezeichnung lautet „Union Démocratique du Centre du District du Lac“ (**UDC-LAC**).

Die SVP-SEE ist eine Sektion der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Freiburg (UDC-FR/SVP-FR).

Der Sitz der SVP-SEE ist am jeweiligen Wohnort des amtierenden Präsidenten.

Die Übersetzung dieser Statuten ins Französische ist nicht zwingend erforderlich. Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

### **Art. 2 Zweck**

Die SVP-SEE vereinigt Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten und Glaubensrichtungen.

Sie ist bestrebt, die föderalistischen und demokratischen Grundpfeiler unseres Rechtsstaates zu wahren.

Der gegenseitige Respekt und die Toleranz gegenüber Andersdenkenden sind selbstverständlich.

### **Art. 3 Ziele**

Die SVP-SEE setzt sich ein

1. für die Erhaltung und Förderung der schweizerischen Kultur;
2. für mehr Eigenverantwortung und gegen die Anspruchsmentalität;
3. gegen Missbrauch in jeder Form;
4. für die Senkung der Kantonssteuern und Abgabenlast auf den schweizerischen Durchschnitt;
5. für weniger Vorschriften, Einschränkungen und administrativen Druck durch die öffentliche Verwaltung;
6. für die harmonische wirtschaftliche Entwicklung;
7. für günstige Rahmenbedingungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Schaffung von Lehrstellen;
8. für eine wettbewerbsfähige und umweltorientierte Landwirtschaft;
9. für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
10. für die Lösung der Verkehrsprobleme im Seebezirk;
11. für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger;
12. für die konsequente Verfolgung und Verurteilung von Straftätern;
13. gegen Liberalisierungen im Drogenbereich;
14. für restriktiv gehandhabte Bewilligungen von Sozialhilfen und für deren periodische Überprüfung;

15. für die Verantwortung der Eltern zur Erziehung der Kinder;
16. für die Förderung der Familie;
17. für eine leistungs-, wie auch zukunftsorientierte Ausbildung an unseren Grundschulen, um einen guten Start ins Berufsleben zu ermöglichen.

Die SVP-SEE bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der UDC-FR/SVP-FR.

Zu Beginn der kantonalen Wahlperiode werden die Ziele der SVP-SEE im Hinblick auf die wichtigsten politischen Aufgaben konkreter ausformuliert.

## **II. Organisation und Aufgaben**

### **Art. 4 Ortssektionen der SVP-SEE**

Der SVP-SEE gehören Ortssektionen an. Diese können eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Sämtliche Gemeinden des Seebezirks sind in einer Ortsektion der SVP-SEE eingebunden.

Die Ortssektionen sind die Basisorganisation. Sie sind am nächsten bei der Bevölkerung und sind deren direkter Ansprechpartner.

Die Ortssektionen verbreiten das Gedankengut der SVP.

Die Ortssektionen betreuen und werben Mitglieder für die SVP.

Die Ortssektionen suchen Kandidaten/innen für die Wahllisten der Stufen

1. Gemeinde (Gemeinderat, Generalrat in Murten);
2. Bezirk (Oberamtmann/Préfet);
3. Kanton (Grossrat, Staatsrat);
4. und Bund (Nationalrat, Ständerat).

Bezüglich Kandidaten/innen sind die Ortssektionen auf Stufe Gemeinde selbständig. Sie beteiligen sich an Gemeindewahlen mit möglichst vielen und kompetenten Kandidaten/innen, sei es für die Exekutiven oder den Generalrat Murten;

Für die Stufen Bezirk, Kanton und Bund haben die Ortssektionen ein Vorschlagsrecht für Kandidaten/innen.

Die Ortssektionen suchen Kandidaten/innen für offizielle Stellen, wie auch für parteiinterne Verwendungen.

Die Ortssektionen unterstützen Abstimmungs- und Wahlkämpfe sowie Anlässe der SVP-SEE.

Ortssektionen können für Parteimitglieder, die ein kommunales Amt aufgrund eines Wahlvorschlages der Ortssektion ausüben, eine prozentuale Abgabe der Sitzungsgelder zuhanden der Ortssektionskasse beschliessen.

Ortssektionen erhalten einen bestimmten Anteil des Mitgliederbeitrages, der durch die SVP-SEE erhoben wird.

Die Vorstände der Ortssektionen werden nach den kommunalen Wahlen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Ortssektionen können Unterstützung durch die SVP-SEE anfordern.

## **Art. 5            Mitgliedschaft**

Mitglied der SVP-SEE ist, wer das 16. Altersjahr zurück gelegt hat, sich zu den vorliegenden Statuten bekennt und den Jahresbeitrag an die SVP-SEE bezahlt. Es wird für den Jahresbeitrag zwischen Einzel- und Paarmitgliedern unterschieden.

Die SVP-SEE führt die Datenbank der Adressen, das Inkasso der Mitgliederbeiträge bezirksweit und deren mehrjährige Übersicht. Der UDC-FR/SVP-FR und den Ortssektionen werden die Adressen der Mitglieder übermittelt. Ebenso erhalten sie einen bestimmten Anteil des Mitgliederbeitrages.

Mitglieder sind SVP-intern stimmberechtigt (ab 16-jährig) und wahlberechtigt (ab 18-jährig). Sie erhalten die Einladungen der UDC-FR/SVP-FR. Sie haben Anrecht auf die Zeitschrift der SVP-Schweiz.

Gönner sind Personen, die die SVP-SEE oder deren Ortssektionen finanziell unterstützen, aber nicht als Mitglied gelten wollen. Sie sind SVP-intern nicht stimm- und wahlberechtigt.

Sympathisanten unterstützen die SVP-SEE oder deren Ortssektionen in irgendeiner Form. Sie sind SVP-intern nicht stimm- und wahlberechtigt.

## **Art. 6            Aufgaben**

Die SVP-SEE beteiligt sich an der politischen Willensbildung, insbesondere durch:

1. Beteiligung an National- und Ständeratswahlen, allenfalls mit einem Kandidaten/in;
2. Beteiligung an Staatsratswahlen, allenfalls mit einem Kandidaten/in;
3. Beteiligung an Grossratswahlen, mit einer möglichst vollständigen Kandidaten /innenliste;
4. Beteiligung an Wahlen des Oberamtmanns, allenfalls mit einem Kandidaten/in;
5. Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen;
6. Durchführung von Vorträgen, Orientierungen und Veranstaltungen zur Information und Weiterbildung der Mitglieder, Sympathisanten und anderen Bevölkerungsteilen;
7. Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern.

Zu den Grundaufgaben der SVP-SEE gehört die dauernde

8. Werbung neuer Mitglieder;
9. Rekrutierung von Kandidaten/innen;
10. Verbreitung des Gedankengutes der SVP.

Die SVP-See arbeitet mit der UDC-FR/SVP-FR zusammen.

### **III. Organe**

#### **Art. 7 Parteiversammlung und Nominationsversammlung**

Die Parteimitglieder der SVP-SEE bilden die Parteiversammlung (auch Hauptversammlung genannt), das oberste Organ der Partei.

Die Parteiversammlung der SVP-SEE wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Parteiversammlungen werden nach Bedarf vom Parteipräsidenten/in anberaumt, oder durch Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von 20 Parteimitgliedern.

Die Einladung hat, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich, per E-Mail oder öffentlich zu erfolgen.

Die Nominationsversammlung entspricht einer Parteiversammlung, die als Haupt-Traktandum die Nomination von Kandidaten/innen für die Stufen Bezirk, Kanton und Bund vornimmt. Dabei hat die SVP-SEE für die Stufen Kanton/Staatsrat und Bund nur ein Vorschlagsrecht zuhanden der UDC-FR/SVP-FR.

Die Selektion der Kandidaten/innen der Stufen Bezirk, Kanton und Bund geschieht durch die SVP-SEE.

Auf die Nominationsversammlung hin können sich auch Einzelpersonen direkt melden. Deren Anmeldung muss mindestens acht Tage vorher an den Vorstand gerichtet werden.

#### **Art. 8 Berechtigungen an der Parteiversammlung**

Teilnahmeberechtigt an den Parteiversammlungen der SVP-SEE ist jede interessierte Person.

Nur Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Jedem Mitglied stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu.

#### **Art. 9 Befugnisse der Parteiversammlung**

Die Parteiversammlung der SVP-SEE hat folgende Befugnisse:

1. Wahl des Parteipräsidenten/in und der Mitglieder des Parteivorstandes sowie von zwei Rechnungsrevisoren/innen;
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Parteipräsidenten/in;
3. Genehmigung der Jahresrechnung des Kassiers/in; Erteilung der Décharge des Kassiers/in;
4. Genehmigung des Jahresprogrammes;
5. Genehmigung der Mitgliederbeiträge;
6. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der SVP-Schweiz;
7. Wahl der Abgeordneten in den Zentralvorstand der UDC-FR/SVP-FR;
8. Behandlung anderer traktandierter Geschäfte;
9. Annahme der Statuten;
10. Ausschluss von Mitgliedern aus der SVP-SEE.

**Art. 10 Verfahren in der Parteiversammlung**

Beschlüsse sind gültig bei einfacher Stimmenmehrheit.

Der Präsident/in stimmt in offener Abstimmung nur bei Stimmgleichheit ab.

Abstimmungen werden auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parteimitglieder geheim durchgeführt.

Wahlen sind geheim, wenn nicht offene Wahlen beschlossen werden.

Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, gelangt der Antrag des Vorstandes als erster zur Abstimmung. Erhält dieser das Stimmenmehr, gilt er als angenommen und die anderen Anträge gelangen nicht mehr zur Abstimmung. Erhält dieser nicht das Stimmenmehr, so wird nach dem gleichen Verfahren über die anderen Anträge in der Reihenfolge der Eingaben abgestimmt.

Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

Es wird durch den Vorstand ein Verfahrensprotokoll geführt.

**Art. 11 Abberufung oder Ausschluss durch die Parteiversammlung**

Die Parteiversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder sowie Parteimitglieder jederzeit aus folgenden Gründen abberufen respektive ausschliessen:

1. Grober Verstoss gegen die Parteiinteressen;
2. Erhebliches parteischädigendes Verhalten;
3. Vorsätzliches und grobes Unterlaufen von Vorgaben der Parteiversammlung oder der UDC-FR/SVP-FR.

**Art. 12 Parteivorstand**

Dem Parteivorstand der SVP-SEE (auch „gewählter Vorstand“ genannt) gehören an:

1. Präsident/in;
2. Zwei Vizepräsidenten/innen, je deutscher oder französischer Muttersprache;
3. Sekretär/in;
4. Kassier/erin;
5. Weitere Mitglieder nach speziellem Bedarf.

**Art. 13 Erweiterte Parteivorstand**

Zum erweiterten Parteivorstand der SVP-SEE (auch „erweiterter Vorstand“ genannt) gehören zusätzlich von Amtes wegen an:

6. Alle SVP-Grossräte/innen des Seebezirks;
7. Alle SVP-Gemeinderäte/innen des Seebezirks;
8. Alle SVP-Generalräte/innen Murten;
9. Die Delegierten der Delegiertenversammlung SVP-Schweiz;
10. Die Abgeordneten im Zentralvorstand der UDC-FR/SVP-FR;
11. Alle Präsidenten/innen der Ortssektionen;
12. Alle Inhaber/innen von Parteiämtern (z.B. Richter und Beisitzer, Kantonalpräsident/in, Mitglieder von kantonalen Kommissionen, Mitglieder von Wahlgremien oder Parteiausschüssen).

Der Vorstand der SVP-SEE wird nach den kantonalen Wahlen für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Auf die angemessene Vertretung der Regionen, der Berufsgruppen, der Geschlechter und der Sprache ist Rücksicht zu nehmen.

Die Vorstandsmitglieder stehen einander mit Rat und Tat zur Seite.

#### **Art. 14 Aufgaben des Parteivorstandes**

Dem Parteivorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Vertretung der Partei gegen aussen;
2. Führung der laufenden Geschäfte;
3. Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, insbesondere zu Abstimmungsvorlagen;
4. Ausarbeiten von Wahlvorschlägen resp. Wahlempfehlungen für öffentliche Ämter;
5. Mitgliederwerbung;
6. Kandidaten/innensuche und –aufbau;
7. Wahlkampf Vorbereitung und –führung;
8. Organisation von Anlässen mit politischem Hintergrund;
9. Vorbereitung der Parteiversammlung;
10. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse;
11. Wahl der Parteiausschüsse;
12. Ausarbeitung und Durchführung des Jahresprogrammes;
13. Pflege der Verbindungen mit der UDC-FR/SVP-FR.

#### **Art. 15 Einberufung des Parteivorstandes**

Der Parteivorstand tritt zusammen

1. so oft es die Geschäfte erfordern;
2. auf Anordnung des Präsidenten/in
3. oder auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern.

Im Normalfall (kein spezieller Zeitdruck) wird der erweiterte Vorstand einberufen. Damit wird eine breitere Parteivertretung informiert und in den Entscheidungsprozess eingebunden.

#### **Art. 16 Beschlusskompetenz des Parteivorstandes und des erweiterten Vorstandes**

Rechtsgültige Beschlüsse des Vorstands oder des erweiterten Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident/in stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Solange der Vorstand trotz Vakanzen mindestens drei Personen umfasst, ist er entscheidungs- und handlungsfähig.

Die Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchzuführen.

Jedem Vorstandsmitglied stehen die gleichen Rechte zu.

**Art. 17      Parteipräsident/in**

Der Parteipräsident/in leitet die Parteiversammlung und die Sitzungen des (erweiterten) Vorstands.

Er/sie wird vertreten durch den Vizepräsidenten/in.

Präsident/in oder Vizepräsident/in führen mit dem Sekretär/in oder dem Kassier/erin je zu zweien namens der Partei die rechtsverbindliche Unterschrift.

**Art. 18      Sekretär/in**

Der/die Sekretär/in erstellt die Beschluss-Protokolle der Parteiversammlung und der (erweiterten) Vorstandssitzungen.

**Art. 19      Kassier/in**

Der/die Kassier/in führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei.

Er/sie legt, nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisoren, der Parteiversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

**Art. 20      Weitere Mitglieder**

Weitere Mitglieder haben nach speziellem Bedarf eine definierte Funktion, z.B. Führen des Adressverzeichnis, Betreuen der Internetseite, Organisation von Anlässen.

**Art. 21      Parteiausschüsse**

Die Parteiausschüsse werden vom Parteivorstand gewählt. Sie befassen sich mit der Bearbeitung spezieller Sachgebiete, aktueller Fragen oder Wahlkämpfen (Wahlkomitee).

Die Parteiausschüsse konstituieren sich selbst.

**Art. 22      Rechnungsrevisoren/innen**

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren/innen beträgt maximal zwei Legislaturen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und überwachen die Rechnungsführung des/der Kassiers/in.

Sie stellen der Parteiversammlung Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der *Décharge* für den/die Kassier/in.

**IV. Finanzen****Art. 23      Mittelbeschaffung**

Die SVP-SEE beschafft sich Finanzmittel durch

1. jährliche Mitgliederbeiträge;



2. Sponsoring-Beiträge von kommunalen Mandatsträgern, Mitgliedern, Sympathisanten, Gönnern und Firmen;
3. Anlässe (z.B. Lottos, Feste, Veranstaltungen).

#### **Art. 24 Beiträge**

Die Parteiversammlung setzt folgende jährliche Beiträge fest:

1. Beitrag für Einzelmitglieder
2. Beiträge für Paare (gelten als zwei Einzelmitglieder).

Für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, Rentner und in der Ausbildung stehende Jugendliche können die Beiträge herabgesetzt oder erlassen werden.

Mitglieder der *Jeunes-UDC Fribourg* (JUDC-FR) können ihren reduzierten Jahresbeitrag direkt der JUDC-FR bezahlen.

Das Inkasso und das Mahnen erfolgt durch die SVP-SEE.

### **V. Kommunikation**

#### **Art. 25 Kommunikationsmittel**

Auf Wunsch wird den Parteimitgliedern kostenlos das Mitteilungsblatt der Schweizerischen Volkspartei zugestellt.

Wer seine *E-Mail*-Adresse bekannt gibt, erhält als Parteimitglied von der UDC-FR/SVP-FR elektronisch regelmässig *Newsletter* zugestellt.

Die *Homepages* [www.udc-fr.ch](http://www.udc-fr.ch) und [www.svp-see.ch](http://www.svp-see.ch) stellen laufend Information zur Verfügung.

### **VI. Statutenrevision, Auflösung**

#### **Art. 26 Statutenrevision**

Diese Statuten können durch die Parteiversammlung der SVP-SEE mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Parteimitglieder abgeändert werden.

Sämtliche Revisionen sind nach der Annahme der UDC-FR/SVP-FR zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### **Art. 27 Auflösung**

Die Parteiversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Parteimitglieder die Auflösung der SVP-SEE beschliessen.

Bei einer Auflösung der SVP-SEE fällt dessen Vermögen, dessen Adressverzeichnis, dessen Archiv, der Zugriff und die Berechtigung auf dessen Homepage, weitere Dokumente und Unterlagen der SVP-SEE sowie dessen Arbeitsmittel (z.B. Informatikmittel) an die UDC-FR/SVP-FR.



Bei einer Auflösung der SVP-SEE können die SVP-Ortssektionen des Seebezirks weiter bestehen bleiben. Sie unterstehen dann direkt der UDC-FR/SVP-FR.

Nach einer Auflösung der SVP-SEE ist die UDC-FR/SVP-FR dafür besorgt, so rasch es die Umstände erlauben, die Voraussetzungen zu schaffen, dass wieder eine SVP-SEE gegründet werden kann. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit allenfalls bestehenden Ortssektionen und interessierten Bürgern/innen.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung der SVP-SEE/UDC-LAC vom 11. März 2009 in Lugnorre durchberaten und einstimmig angenommen.

Sie treten sofort in Kraft und lösen die Statuten vom 6. März 2002 ab.

Schweizerische Volkspartei des Seebezirks

Der Präsident

Daniel Schär